



**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.918.259

Wien, am 29. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 29. November 2023 unter der Nr. **17036/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Das internationale Hammerbanden-Netzwerk und seine Spuren nach Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Sind Ihrem Ressorts die aktuellen Ermittlungen aus Ungarn zur „Hammerbande“ bekannt?*
  - a. *Wenn ja, was unternimmt das BMI konkret gegen die akute Bedrohungslage?*
  - b. *Wenn ja, gibt es eine Abstimmung mit den ungarischen Behörden und wie sieht diese konkret aus?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Fragen 3, 4 und 6 verwiesen werden.

**Zur Frage 2:**

- *Unterstützt das Innenministerium die Forderung der Budapester Generalstaatsanwaltschaft nach einer Erlassung von europäischen und internationalen Haftbefehlen gegen 14 weitere Personen aus dem Umfeld der „Hammerbande“?*

a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 3, 4 und 6:**

- *Werden Personen aus dem oben beschriebenen, erweiterten Umfeld der „Hammerbande“ in Österreich bereits geheimdienstlich oder polizeilich/behördlich gesucht oder observiert?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, seit wann?*
  - c. *Wenn ja, um welche Personen handelt es sich konkret und was wird ihnen vorgeworfen?*
  - d. *Sind Mitglieder und/oder Sympathisanten der „Hammerbande“ in Österreich zur Fahndung ausgeschrieben?*
    - i. *Wenn ja, seit wann, welche und weswegen?*
- *Wird gegen linksextreme Vereinigungen, Vereine und/oder Organisationen mit Verbindungen zur „Hammerbande“ in Österreich ermittelt?*
  - a. *Wenn ja, gegen welche und aus welchem Grund?*
- *Steht die Fanszene des „First Vienna Footballclub“ unter Beobachtung des Staatsschutzes?*
  - a. *Gibt es geheimdienstlich oder polizeilich/behördliche Ermittlungen gegen Mitglieder der Fanszene oder Fanclubs?*
  - b. *Ist dem Innenministerium bekannt, dass sich die linksextreme Szene in der Fanszene des „First Vienna Footballclubs“ betätigt?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Der Vollständigkeit halber darf angemerkt werden, dass das Bundesministerium für Inneres über keinen „Geheimdienst“ verfügt. Die Beantwortung dieser (Teil-)Fragen fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zur Frage 5:**

- *Wie bewertet das Innenministerium aus sicherheitspolitischer Perspektive öffentliche Solidaritätsbekundungen aus der linken Szene (etwa der Politikwissenschaftlerin Natascha Strobl oder von den Organisationen „Autonome Antifa Wien“, „Antifa Wien West“, usw.) mit der „Hammerbande“ und ihren Mitgliedern (z.B. „Lina E.“)?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 7:**

- *Wie will das Innenministerium sicherstellen, dass es zu keinen Angriffen der „Hammerbande“ gegen österreichische Bürger kommt?*

Die Sicherheitsbehörden haben bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden.

Der Verfassungsschutz dient gem. § 1 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz unter anderem dem Schutz der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität, Gefährdungen durch Spionage und nachrichtendienstliche Tätigkeit – von der Bekanntgabe spezifischer Vorkehrungen beziehungsweise Maßnahmen muss aus polizeitaktischen Gründen und aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden.

Ich darf Ihnen jedoch versichern, dass das Bundesministerium für Inneres mit Nachdruck extremistische oder terroristische Aktivitäten jeglicher Art bekämpft und sämtliche Möglichkeiten im Rahmen der normativen Vorgaben ausschöpft, um Angriffe auf die Bevölkerung zu verhindern!

Gerhard Karner



